

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 272.

Montag den 29. September.

1851.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch aufgefordert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Meß-Vermietungen vorgeschriebenen Miethveränderungs-Anzeigen für den Termin Michaelis d. J., oder dafern dergleichen Vermietungen seit Ostern d. J. nicht vorgekommen sind, die diesfalls erforderlichen Bacatscheine bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschulden-Zilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken 1 Treppe hoch abzugeben.

Leipzig den 23. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethen zu dem Stadtschulden-Zilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Michaelismesse bis spätestens

Mittwochs den 1. October a. c.

an die, in der Reichsstraße über den Fleischbänken 1 Treppe hoch befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig den 23. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Directorium sieht sich in Folge vielfachen Mißbrauchs veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß die Spende von Bekleidungsstücken, sowohl an Erwachsene als an Confirmanden und Schulkinder, von jetzt an nur an eingeschriebene Arme auf Grund eines Fragebogens ertheilt werden wird, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß nicht etwa jeder eingeschriebene Arme schon deshalb, weil er ein solcher ist, auch Anspruch auf ein Bekleidungsalmosen machen, vielmehr nur das wirkliche Bedürfnis entscheidend sein kann.

Leipzig den 25. September 1851.

Das Armen-Directorium.

Versicherungswesen.

Entgegnung auf den Aufsatz in Nr. 227 d. Bl., den Heiraths-Ausstattungs-Verein zu Spandau betreffend.

Von jeher ist es Grundsatz der Verwaltung des oben genannten Vereins gewesen, sich in Bezug auf den Verein der lobenden, verlockenden und prahlerischen Anzeigen in öffentlichen Blättern zu enthalten. Wenn der Verein dessen ungeachtet in den sieben Jahren seines Bestehens eine so außerordentliche Verbreitung in allen preussischen Provinzen gefunden hat, daß er jetzt in allen inländischen Städten vertreten ist, so kann derselbe diese erfreulichen Resultate nur seiner zweckmäßigen Einrichtung und seinen soliden Grundsätzen allein verdanken.

Dies hat uns nun auch veranlaßt, die Wirksamkeit unseres Vereines auf ganz Deutschland auszudehnen; in den meisten Staaten ist die Errichtung von Agenturen theils schon in Ausführung gebracht, theils in Aussicht gestellt. Eine Aufforderung an die Bewohner Leipzigs, Seitens unseres dortigen Agenten, sich an dem Verein zu betheiligen, hat in Nr. 227 d. Bl. einen Aufsatz zur Folge gehabt, wodurch der Verein zum ersten Male seit seinem Entstehen in öffentlichen ausländischen Blättern, ja überhaupt einen Angriff erfährt, denn die inländischen haben seiner bis heute nur lobend erwähnt. Wir hätten diesen Aufsatz, wie er es eigentlich werth ist, gänzlich ignorirt, wenn unsere Stellung uns nicht die Verpflichtung auferlegte, wenigstens einige Worte der besagten Interessenten wegen zu erwiedern.

Wir gehen auf die grundlosen Behauptungen des Verfassers ein, um zu beweisen, daß dieser unsere Statuten entweder nicht verstanden hat, oder nicht verstehen wollte. Der Deutlichkeit halber

führen wir die hier einschlagenden Paragraphen unserer Statuten an, um an ihnen zu zeigen, wie ganz wahrheitswidrig der Verfasser calculirt hat.

Der Zweck unseres Vereines besteht darin, den Mitgliedern desselben bei ihrer Verheirathung eine angemessene Aussteuer, und für den Fall des Absterbens eines Mitgliedes, dessen nächsten Angehörigen eine Unterstützung zu den Begräbniskosten zu gewähren; diese Ausstattung oder Unterstützung durch die möglichst geringen Opfer zu beschaffen, ist die Hauptaufgabe des Vereines und soll in allen seinen Einrichtungen fest gehalten werden.

Die Zahlungen der Casse an die ausscheidenden Mitglieder sind folgendermaßen: a) an Heirathsausstattung nach dem ersten Jahre 25 Thlr., nach zwei Jahren 40 Thlr., nach drei Jahren 55 Thlr., nach vier Jahren 75 Thlr., nach fünf Jahren 100 Thlr., nach sechs Jahren 125 Thlr., nach sieben Jahren 155 Thlr., nach acht Jahren 190 Thlr., nach neun Jahren 230 Thlr. und nach zehn Jahren 300 Thlr.; — b) an Sterbegeld nach dem Ablauf des ersten Jahres 5 Thlr., nach zwei Jahren 10 Thlr., nach drei Jahren 15 Thlr., nach vier Jahren 25 Thlr., nach fünf Jahren 35 Thlr., nach sechs Jahren 50 Thlr., nach sieben Jahren 65 Thlr., nach acht Jahren 80 Thlr. und nach dem neunten Jahre 100 Thlr.

Dagegen haben die Mitglieder an die Casse, um eine Ausstattung zu erlangen zu können, zu entrichten: 1) An Eintrittsgeld 2 Thlr., welches zur Bildung eines Vereins-Kapitals, das die Höhe von mindestens 60,000 Thlr. erreichen, und gegen pupillarisches Sicherheit untergebracht, oder in Staatspapieren angelegt werden soll; die Zinsen fließen in den Reservefond; 2) bei jeder Heirathsausstattung 2 Rgr. und 3) bei jedem Sterbefall 1 Rgr. — Aus den für jede Heirathsausstattung eingeforderten Beiträgen wird die Ausstattung dem verheiratheten Mitgliede, aus den für